

# Schneider-Zeitung

Zeitschrift für die Bekleidungs-, Wäsche-, Putz- u. verwandten Industrie- u. Gewerbebranche.  
Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Postgeld.

Redaktion und Expedition: Köln, Deutzerwall 9. Fernsprech-Nr. A 8588.  
Redaktionsstich Montag mittags von 7 bis 10 Uhr. Anzeigenannahme durch Frau Klara, Berlin W. 7, Unter den Eichen 67.

## Nachwehen.

Der Rapp-Butsch wird noch üble Nachwehen haben. Unser Wirtschaftsleben hat schwer unter den Einwirkungen der Rapp-Butsch gelitten. Durch den Streik und die angespannte politische Lage ist die Kohlenförderung zurückgegangen. Die Getteilung von Wagen blieb weit hinter der Zahl vor dem Rapp-Butsch zurück. Die Binnenschifffahrt konnte vorübergehend. Im Duisburger Hafen, in dem z. B. vor dem Rapp-Butsch täglich 20-3000 t umgeschlagen wurden, ruhte die Arbeit 4 Tage völlig. Ähnlich war es in Mannheim und anderen Häfen. Die Zufuhr von Rohstoffen und Kohlen für unsere Industrie erlitt eine Unterbrechung. Die vorhandenen Vorräte wurden in vielen Fabriken aufgebraucht, und es wird länger Zeit bedürfen, sie wieder zu ergänzen. Die Lebensmittelversorgung hat ebenfalls schwer unter der Rapp-Butsch gelitten, und die Folgen werden sich erst nach und nach zeigen. Trotz des schönen Wetters konnten Kartoffelverladungen nicht im gewünschten Maße stattfinden. Die Wagenverteilung ist um mehr als die Hälfte gesunken. Dazu kam noch der Streik auf dem Lande. Rapp proklamierte sofort die Aufhebung der Zwangswirtschaft. Das hatte die Landwirte bewogen, ihre Produkte zurückzubehalten, um sie später teurer zu verkaufen. Am Freitag vor dem Rapp-Butsch rollten noch 10000 t Getreide ab — 7500 t werden täglich gebraucht — am Dienstag nach dem Rapp-Butsch rollten nur noch 3000 t ab. Bereits gestiegene Ankäufe in Holland wurden von Holland wieder rückgängig gemacht. Auch Dänemark machte Schwierigkeiten oder verlangte Sicherungen. Der Wert des Geldes sank an dem ersten beiden Rapp-Tagen ganz rapide und hat sich nur langsam wieder erholt. Das Vertrauen des Auslandes an das Deutsche Reich ist erneut erschüttert worden. Die militärische Belagerung von Frankfurt, Darmstadt und Hanau ist eine Folge des Rapp-Butsches, dann auch die Unruhen im Westen sind auf den Rapp-Butsch zurückzuführen. Die linksradikale Bewegung hat wieder Oberwasser bekommen und auch die Gewerkschaftsmitglieder sind radikalisiert worden. Der leidtragende Teil ist hauptsächlich wieder die Arbeiterschaft. Rapp-Mitteln mußten die Folgen voraussagen. Sie werden die Schuld von sich abzuwälzen suchen, es wird ihnen jedoch nicht gelingen. Der Rapp-Butsch ist überwunden, aber alle Kräfte müssen jetzt zusammengefaßt werden, um auch die Nachwehen des Rapp-Butsches bald zu überwinden. Wir müssen alle mitarbeiten am Wiederaufbau Deutschlands. Jetzt heißt es doppelte Anstrengungen machen.

## Die Lohnbewegung im Maßschneidergewerbe.

Rheinisch-Westf. Industriegebiet.

Mit Rücksicht auf die ganz enorm gestiegenen Preise aller Bedarfsartikel hatten in den letzten Wochen die Gehilfenverbände des rhein.-westf. Industriebezirkes an die Arbeitgeberverbände im Maßschneidergewerbe in den einzelnen Orten Lohnforderungen gestellt.

Die Arbeitgeber lehnten örtliche Verhandlungen ab und sand am 21. März für den engeren Industriebezirk, einschli. der Städte Elberfeld, Barmer, unter der Leitung eines unparteiischen Kollegiums, bestehend aus den Herren Dr. Hüttner, Essen, als Vorsitzender, Syndikus Dr. Meurer aus Essen und Herrn Gewerbeinspektor Dr. Büscher, Dortmund, statt.

Nach der Begründung der Forderung durch Vertreter der Gehilfenverbände schloß die Vertreter der Arbeitgeber die Verhältnisse im Maßschneidergewerbe, erkannte die Notwendigkeit einer Lohn-erhöhung an, behauerte aber ein Lohnangebot nicht machen zu können. Die Gehilfenverbände hatten sich auf eine einheitliche Forderung von 5 Mt. ab 15. März festgelegt.

Nach einer längeren Aussprache glaubten die Unparteiischen die Sachlage genügend geklärt und machten, nachdem die Arbeitgeber auf wiederholte Aufforderung sich weigeren, ein Angebot zu machen, einen Einigungs-vorschlag. Der Vorschlag wird in zwei Städtegruppen eingeteilt. Zu der 1. Gruppe gehören folgende Städte: Essen, Dortmund, Bochum, Elberfeld, Barmer, Duisburg und Hagen. 2. Gruppe: Gelsenkirchen, Herne, Wanne, Recklinghausen, Wattrop und Witten. Bzgl. des Lohnes wurde vorgeschlagen: Für die 1. Städtegruppe 4,50, für die zweite Gruppe 4,70. Nachdem die Parteien hierzu Stellung genommen, machten die Arbeitgeber für die 1. Gruppe das Angebot pro Stütze 4,35, für die 2. Gruppe 4,00 Mt.

Hierauf traten die Arbeitnehmer nochmals in eine Sonderberatung und lehnten das Angebot der Arbeitgeber einstimmig ab. Die Unparteiischen versuchten zu vermitteln, da aber zwischen Angebot und Forderung die Spannung zu groß war, eine Einigung auschließlich er-  
halten, stellte Herr Dr. Hüttner die Frage an die Parteien, ob sie gewillt seien, sich einem Schiedspruch zu unterwerfen. Die Arbeitgeber erklärten bedingungslose Unterwerfung. Die Arbeitnehmer unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Mitglieder. Die Unparteiischen zogen sich zur Sonderberatung zurück und wurde folgender Schiedspruch gefällt:

Ab 22. März ist in der 1. Städtegruppe 4,50, in der 2. Gruppe 4,70 Mt., ab 1. April 4,90, bezw. 4,70 Mt. zu zahlen. Die Erhöhung für Damenschneider stellt sich, wie bisher in den einzelnen Städte vorgebarrt, ebenso die Abstufung der übrigen Löhne. Dieser Schiedspruch gilt bis zum 19. April d. J. mit 14tägiger Kündigung. Die Arbeitnehmervertreter erklärten, den Schiedspruch ihren Mitglieder zur Annahme empfehlen zu wollen.

Nachdem der Herr Unparteiischen seitens der Parteien den Dank für ihre Vermittlung ausgesprochen, wurde die Verhandlung geschlossen. Auf Grund einer nochmaligen Besprechung der Gehilfenvertreter wurde beschlossen, die nächste Forderung sofort bezirksweise zu stellen.

Nachen. Durch Verhandlungen mit den Arbeitgeber wurde ein Stundenlohn von Mt. 4,00 und 4,10 vereinbart.

Breslau. Ab 1. 4. beträgt der Stundenlohn Mt. 3,95.

Bonn. Stundenlohn Mt. 1,90, 4,65 und 4,40.

Coblenz. Der Stundenlohn beträgt Mt. 5,25.

Leipzig. Ab 6. 4. beträgt der Stundenlohn Mt. 4,20, 4,00, 3,90 und 3,60. Damenschneider 20 Btg. mehr.

Frankfurt. Der Stundenlohn beträgt ab 3. 4. Mt. 5,00 und 4,80.

Hannover. Stundenlohn Mt. 3,80, 3,70 und 3,60. Damenschneider Mt. 4,00.

Köln. Nachdem der Stundenlohn seit den letzten Verhandlungen eine zweifache Erhöhung erfahren hatte, wurde er ab 12. April auf Mt. 5,50 festgelegt.

Wien. Streik beendet. Der Stundenlohn beträgt für Herrenmaßschneider Mt. 3,80, für Damenschneider Mt. 4,00.

Berlin. In Berlin fanden am 27. März zwischen den Parteien Verhandlungen statt, um den seit dem 8. bezw. 8. März in der Damen- und Herrenmaßschneiderei bestehenden Streik beizulegen. Dabei wurde von den Arbeitgebern ein neues Angebot gemacht, welches unter dem am 8. März gefällten Schiedspruch des Schlichtungsausschusses blieb. Das Angebot der Arbeitgeber lautete: Die Löhne betragen ab 6. 4. für Damenschneider 5,40, für Herrenmaßschneider: a) für in Zeillohn beschäftigte Mt. 5,30, b) für in Stützlöhnen beschäftigte, in Klasse I und II Mt. 5,00, in Klasse III und IV Mt. 4,80. Ab 1. 5. bis einschli. 2. 7. für Damenschneider Mt. 4,00, für Herrenmaßschneider a) in Zeillohn beschäftigte Mt. 4,00, b) in Stützlöhnen beschäftigte in Klasse I und II Mt. 3,90, in Klasse III und IV Mt. 3,80. Diejem Angebot stimmten die Damenschneider in einer Versammlung des Verbandes zu und nahmen die Arbeit am

30. März wieder auf, während die Herrenmajschneider das Angebot ablehnten. Daraufhin fand am 3. 4. erneute Verhandlungen zwischen den Parteien statt, die zu folgendem Ergebnis führten: Herrenmajschneider ab 7. April: a) für in Zeitlohn beschäftigte Ml. 5,40, b) für in Stücklohn beschäftigte in Klasse I und II Ml. 5,40, in Klasse III und IV Ml. 5,30, ab 1. Mai bis 2. Juli einloch, a für in Zeitlohn beschäftigte Ml. 6, b) für in Stücklohn beschäftigte in Klasse I und II Ml. 6,00, in Klasse III und IV Ml. 5,90. Daraufhin nahmen auch die Herrenmajschneider, nach höchstentlichem Streik, die Arbeit wieder auf.

**M. Glöckner.** Mit der Innung wurden die Stufen 2, 4 und 8 des Reichstarifes mit einem Stundenlohn von Ml. 4,10, 3,75 und 3,50 als Lohnstarif vereinbart.

**München.** Streik beendet. Stundenlohn ab 6. 4. Ml. 4,40, 4,30, 4,20 und 4,10.

### Neue Forderungen in der Herrenkonfektion.

Infolge der weiter gestiegenen Teuerung haben die Gehilfenverbände beim Arbeitgeberverband der Herren- und Knabenkleiderfabrikanten Deutschlands beantragt, den Zuschlag auf die im August 1914 bestehenden Tariflöhne ab 1. April ds. Jahres auf 600 Prozent zu erhöhen. Ferner beantragten sie die Gewährung folgender Ferien: Nach einer Beschäftigung von über 6 Monaten 3 Tage, über 1 Jahr 6 Tage, über 2 Jahre 9 Tage und über 3 Jahre 12 Tage. Die Verhandlungen sollen bis zum 10. April erledigt sein, andernfalls, so wird in dem Schreiben zum Ausdruck gebracht, könnten die Verhandlungen über diese Lohnerhöhung nur kritisch erfolgen.

### Neuer Lohnstarif in der Glöckner-Konfektion.

In der Glöckner Konfektionsindustrie ist ein neuer Tarif zum Abschluß gelangt, welcher für den ganzen Handelskammerbezirk Gültigkeit haben soll. Er gilt ab 20. April und ist in allen Einzelheiten zur Stunde noch nicht vollständig durchgearbeitet. Die Hauptbestimmungen lassen sich hier folgen:

Der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Tarifvertrag gilt unter unbestimmte Zeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluß einer jeden Woche.

Derjenige Vertragszeit, der die Kündigung des Tarifes verlangt, hat zu gleicher Zeit seine Kündigung für das fernere Zustandekommen eines Tarifes einzureichen.

Das Resultat der Verhandlungen ist den Mitgliedern der unterzeichneten Verbände zur Bestätigung vorzulegen.

Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind den Arbeitnehmerorganisationen bekannt zu geben.

### Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren.

Zur Schlichtung aller aus dem Tarifvertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind letztere den Geschäftsführern der unterzeichneten Verbände schriftlich unter Darlegung der Gründe zu unterbreiten. Ergibt sich der beiderseitigen Geschäftsführer innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Beschwerde keine Einigung, hat der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes innerhalb weiterer 8 Tagen eine Kommission einzuberufen, die aus 2 Mitgliedern und dem Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes und den 3 Geschäftsführern oder deren Stellvertreter der Arbeitnehmerorganisationen besteht. Auf Antrag und bei Veranlassung des Streitfalles zu dieser Sitzung hinzuzuziehen. Den Vorsitzenden in dieser Kommission stellt der Arbeitgeberverband, den Stellvertreter die Arbeitnehmer-

organisationen. Die Beschlüsse dieser Kommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die Mitglieder der unterzeichneten Verbände rechtsverbindlich. Über die Forderungen sind Protokolle zu führen und von allen an der Sitzung teilnehmenden Herren zu unterzeichnen. Wird in dieser Kommissions-Sitzung eine Einigung nicht erzielt, steht es jeder Vertragspartei frei, den Schlichtungsausschuß anzurufen.

### Ferien.

Den Betriebsarbeitern und Arbeiterinnen werden unter Fortzahlung des Lohnes Ferien gewährt und zwar:

bei ununterbrochener Tätigkeit	von 1 Jahr bei derselben Firma	3 Arbeitstage,
" 2 " " "	" 2 " " "	" 4 " " "
" 3 " " "	" 3 " " "	" 5 " " "
" mehr als 3 Jahren	" 4 " " "	" 6 " " "

Als Stichtag für die Feststellung der Tätigkeit gilt der 1. August. Die Zeit der Ferien ist mit der Geschäftsleitung und dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Wenn bei dieser Vereinbarung aus Unlaf der Arbeitnehmer die Aufrechterhaltung des Betriebes in gewohnter Weise unmöglich wird, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den Lohnausfall für diejenigen Arbeitnehmer zu ersetzen, die auf weniger als 6 Tage Ferien Anspruch haben. Wird dagegen auf Veranlassung des Arbeitgebers der Betrieb für volle 6 Tage geschlossen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn für diejenigen Arbeitnehmer zu zahlen, die keinen Anspruch auf 6 Ferientage haben. Die Ferienvergütung für Arbeiter und Arbeiterinnen erfolgt nach dem Zeitlohnstarif.

Militärische Dienstzeit, Krankheit, Arbeitsunterbrechungen auf Veranlassung des Arbeitgebers, sofern letztere 6 Wochen nicht übersteigen, wird bei Bemessung der Ferien außer Betracht gelassen. Der Zeitpunkt des Urlaubes wird den Betriebsverhältnissen angepaßt und mindestens 14 Tage vorher durch die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Arbeiterausschuß festgelegt.

### Arbeitszeit.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden ohne Berücksichtigung der Pausen. Umkleiden und Waschen hat außerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen.

### Überstunden

Überstunden bis zu 2 Stunden pro Tag werden mit 20% über 2 Stunden mit 50% Sonn- und Feiertags- und Nacharbeit werden mit 100% Zuschlag auf die Tariflöhne bezahlt. Als Überstunden gelten solche Stunden, für welche die gesetzliche Arbeitsgenehmigung nachzuholen ist.

Für gesetzliche Feiertage, an welchen nicht gearbeitet wird, erfolgt kein Lohnabzug, doch können diese Tage in den nächsten 12 Tagen nachgeholt werden. Bei Nachholn von gesetzlichen Feiertagen — Ostern, Pfingsten, Weinachten, Karfreitag, Fronleichnam, Himmelfahrt, Allerheiligen und Buß- und Bettag — sind die nachzuholenden Stunden mit Überstundenzuschlag zu bezahlen.

Die Unterbrechung der Arbeitszeit wird wie folgt geregelt:

Stoff- und Stundenlöhne: Stunden, in denen wegen Strommangel usw. nicht gearbeitet werden konnte, können innerhalb der nächsten 12 Arbeitstage durch Überstunden nachgeholt werden; für diese Überstunden wird kein Überstundenzuschlag bezahlt. Überstunden können täglich bis 2 Stunden geleistet werden; es ist aber eine genügende Mittagspause, die in jedem Betriebe zu vereinbaren ist, zu gewähren. Sollten die ausgefallenen Stunden innerhalb der nächsten 12 Arbeitstage nicht nachgeholt werden können, so dürfen weitere Arbeitstage herangezogen werden; jedoch sind die über die Normalarbeitszeit in den späteren Arbeitstagen gearbeiteten Stunden als Überstunden zu bezahlen.

Wochenlöhne: Kusfälle von 1-2 Tage sind, soweit die Arbeiter und Arbeiterinnen nicht anderweitig beschäftigt werden, nicht in Abzug zu bringen, müssen aber innerhalb der nächsten 12 Arbeitstage ohne Lohnnachzahlung nachgeholt werden. Bei gesetzlichen Feiertagen sind diese Tage zu bezahlen, können aber innerhalb der nächsten 12 Arbeitstage nachgeholt

werden unter besonderer Bezahlung für gewöhnliche Arbeitsstunden mit Überstundenzuschlag. Lohnzahlung.

Die Entlohnung erfolgt 6. oder 14tägig. Bei 14tägiger Lohnung ist auf Wunsch des Arbeitnehmers eine Abschlagszahlung zu gewähren. Kopplage.

Die Betriebsarbeiter und Arbeiterinnen erhalten eine Kopplage von Ml. 3.— wöchentlich. Diese Zulage ist auch an die Frau des Arbeitnehmers und jedes von ihm zu versorgende Kind unter 14 Jahren bzw. solange es noch vollschulpflichtig ist, zu zahlen.

Wenn Mann und Frau erwerbstätig sind, so erhält die Frau die Zulage nur von dem Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt ist.

Ist ein lediger Arbeitnehmer der alleinige Ernährer der Familie, so ist die Zulage auch für die von ihm zu versorgenden Familienmitglieder zu zahlen.

Die Kopplage der Familie ist durch das Stammbuch nachzuweisen.

### Nachzutaten.

Das Nähmaterial wird pro 1000 Meter mit Ml. 1.— berechnet. Dasselbe bleibt Eigentum des Arbeitgebers.

### Zeitlöhne.

Zuschneider, die selbständig Schnitte zeichnen oder leitende bzw. beaufsichtigende Tätigkeit ausüben, erhalten pro Woche Ml. 182,40

Zuschneider, Aufzeichner, Ausschneider, Zuschneider, die Maschine bedienen, Futterstecher und Bügler:

a im Alter v. 18-19 Jahr.	erh. 96.—	M. Wochent.
b " " 19-20 " "	" 110,40	" " "
c " " 20-21 " "	" 129,60	" " "
d " " 21-22 " "	" 148,80	" " "
e " " ab 22 Jahr.	erh. 168.—	" " "

Bei späterem Eintrittsalter ist der Lohn festzusetzen, daß nach 2 Jahren der Höchstlohn erreicht wird. Die Lohnerhöhungen haben innerhalb dieser 2 Jahre nach 3, 6 und 12 Monaten zu erfolgen. Weibliche Arbeiterinnen erhalten bei gleicher Beschäftigung mindestens 70 Prozent vorstehender Löhne. Pader und Lagerarbeiter erhalten mindestens 90 Prozent vorstehender Löhne.

Näherinnen, Näherinnen an Spezialmaschinen und Handarbeiterinnen erhalten:

a im Alter von 16-17 Jahren	52,80 Ml. Wochent.
b " " 17-18 " "	62,40 " " "
c " " 18-19 " "	72.— " " "
d " " 19-20 " "	84.— " " "
e " " ab 20 Jahren	96.— " " "

Näherinnen an Großkonfektion erhalten 10 Prozent mehr.

Bei späterem Eintrittsalter ist der Lohn festzusetzen, daß nach 2 Jahren der Höchstlohn erreicht wird. (Staffelung wie bei Zuschneider.)

### Stillsarbeiter:

a im Ml. v. 14-15 Jahr.	Ml. 48.—	36.—	Wochent.
b " " 15-16 " "	" 52,80	40,80	" " "
c " " 16-17 " "	" 57,60	48.—	" " "
d " " 17-18 " "	" 67,20	57,60	" " "
e " " über 18 " "	" 76,80	67,20	" " "

Stillsarbeiter und Stillsarbeiterinnen sind solche, die in der Regel nicht ständig mit Handarbeiten beschäftigt werden.

### Atfordlöhne.

Bei den Atfordlöhnen außer Büglerlöhnen, die besonders verzinshalt werden, wurde zunächst ein Zuschlag auf die Grundlöhne vereinbart und dann ein 50-prozentiger Zuschlag auf die im Tarif enthaltenen Lohnsätze für Grundlöhne und Extraarbeiten. Die Verarbeitung der Stücke ergibt sich aus der Fassung des Tarifes.

Der Atfordlohn für selbständige Näherinnen an Großkonfektion, wie Saccos, Uffler und Bozener Mäntel u. dgl., muß so bemessen sein, daß diese Näherinnen 10 Prozent mehr verdienen können, als die für solche Näherinnen festgesetzten Wochenlöhne.

Bei Anfertigung von Maß- und Maßlücken sowie einzelnen Teilen, die außer der Reihe gemacht werden müssen, werden 10 Prozent des Maßlohnes mehr vergütet.

Zuschüsse sind von den Fabrikanten zu erlassen, daß sie ihren Arbeitern und Arbeiterinnen den Tariflohn zahlen können.



### Konfektionsbewegung in der Berliner Damen- und Mädchenkonfektion.

In der Damen- und Mädchenmännel-Konfektion ist ab 12. April ein neuer Leertungszuschlag durch Schiedspruch festgelegt worden. Auf alle Grundlöhne (Grundlohn und Extrararbeiten) kommt ein Zuschlag von 100%. Auf die Zeillöhne kommen folgende Zuschläge: Klasse I 90%, Klasse II 100% und Klasse III 115%. Für die ersten Arbeiter wird außerdem ein Zuschlag von 10% extra bezahlt. Die Zuschläge kommen ab 1. Juli 1919 vereinbarten Tarif.

### Aus der Krautfabrikindustrie.

In der Niederrheinischen Krautfabrikindustrie haben Verhandlungen über Lohnzulagen stattgefunden und wurden 30% Lohnzuschlag bewilligt. Somit kommt auf dem Tariflohn ein Zuschlag für das technische Personal von 110% und für Arbeiterinnen 150%.

Die Zeiten sind folgendermaßen geregelt worden: Bis zu einem Alter von 24 Jahren 6 Wochen, 50 Jahre 2 Wochen, über 50 Jahren bei 10-jähriger Tätigkeit in einer Firma 3 Wochen.

### Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wacht Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verlohren.

Der 17. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 25. Mai bis 30. April.

Der 18. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 2. Mai bis 8. Mai.

Der 19. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 9. Mai bis 15. Mai.

Zahlungen an die Hauptkasse. Die in den Zahlstellen an Beiträgen vorzunehmenden Schritte sind, soweit sie nicht zur Auszahlung von Unterstützungen benötigt werden, durch Benutzung der Zahlkarte auf das Postkonten der Hauptkasse monatlich bei der Post einzuzahlen.

Die 1. Quartals haben folgende Zahlstellen übernommen: 1. Bezirk: Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coblenz, Landshut, Pforzheim, Ravensburg, Stuttgart. — 2. Bezirk: Dudenhausen, Hagen, Schwandau, Speyer. 3. Bezirk: Bismarck, Würzburg, Wiesbaden, Eisenberg, Korb, Mühlhausen, Neuenburg, Sulzbach. — 4. Bezirk: Aachen, Brühl, Bochum, Bielefeld, Hamm, Kassel, Lingen, Oelde, Osnabrück, Rheine, Strassburg, Waldbrunn, Wuppertal. — 5. Bezirk: Aachen, Bielefeld, Hamm, Kassel, Lingen, Oelde, Osnabrück, Rheine, Strassburg, Waldbrunn, Wuppertal. — 6. Bezirk: Albernau, Frankenstein, Gladbach, Krefeld, Königsberg, Kottowitz, Ralswiek, Rastatt, Schweidnitz, Zwickau.

Der Zentralvorstand:  
H. W. Schwarzmann.

### Aus den Zahlstellen.

Alle. Eine Versammlung der Zahlstelle Köln, welche am 7. April im Hahnenbräu tagte, hatte Stellung zur Lohnbewegung der Konfektionsarbeiter. Es wurde berichtet, daß bereits am 20. Februar Forderungen für die Branche gestellt seien, daß jedoch die Arbeitgeber bisher keine Verhandlungen zu bewegen waren. Auf energisches Drängen der Verbandsleitung habe die Leitung des Arbeitgeberverbandes erklärt, daß die Arbeitgeber bereit seien, 20% Erhöhung und die Dezemberlöhne zu bewilligen. Dieses Angebot wurde jedoch von der Versammlung als unzureichend bezeichnet und abgelehnt; die sehr bestehenden Forderungen müssen reiflich erwogen werden, wenn nicht die Arbeitskraft der Konfektionsarbeiter infolge der Entbehrungen auf dem Kampfpunkt stehen solle. Die Verkaufspreise für Textilwaren, namentlich für Herren- und Damenkonfektion, so wurde weiter ausgeführt, liegen trotz der niedrigen Arbeitslöhne noch über dem Niveau. Deshalb sei es unerwünscht, daß den Arbeitern zeitgemäße Löhne bewilligt würden. Wenn die Arbeitgeber vom

20. Februar bis zum heutigen Tage keine Zeit fänden, mit den Arbeitnehmern über die geforderten Forderungen zu verhandeln, so sei es eine Beschleppungsmaßnahme, die nicht mehr genaugenommen werden könne. In diesem Sinne verlangte eine Entschließung einstimmig zur Annahme. In derselben wurde weiterhin die Forderung erhoben, daß die Arbeitgeber bis zum 11. April Lohnverhandlungen anzusetzen sollen. Der Verbandsleitung wurde Auftrag gegeben, in der Angelegenheit weitere Schritte zur Herbeiführung auskömmlicher Löhne einzuleiten.

Die Entschließung wurde dem Arbeitgeberverband, sowie der örtlichen Tagespresse zugestellt. Am 12. April fanden dann endlich Verhandlungen in der Angelegenheit statt. Es wurde eine Einigung auf der Grundlage erzielt, daß die Leertungszulage, die bisher 80 v. H. betrug, mit Wirkung vom 10. April auf 100 v. H. erhöht wird. Die bisherigen Zeillöhne werden dadurch um 37 v. H. erhöht. Für den Fall, daß in nächster Zeit durch zentrale Verhandlungen höhere Leertungszulagen bewilligt werden, sollen dieselben auch für Köln Geltung haben. Ferner wurde vereinbart, daß für Konfektionsstücke nach Bestellung der Grundlöhne der ersten Lohnklasse mit einem Zuschlag von 3 Mt. und den üblichen Leertungsanschlüssen zur Berechnung gelangen soll. Werden solche Stücke anprobiert, so müssen dieselben nach dem Maßstabsentlohn werden.

Im Herrenmähngewerbe fanden am 10. April Lohnverhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband, der Innung und den beiden Gehilfenverbänden statt. Die Arbeitgebervertreter boten eine Lohnzulage von 50 Btg. für die Stunde. Die Stundenlöhne würden demnach betragen in der ersten Klasse 5,50 Mt., in der zweiten Klasse 5,35 Mt. und in der dritten Klasse 5,10 Mt. Die Forderung auf Gewährung der halben Kosten für Strecktarifen der Straßenbahnen für die in den Vororten wohnenden Arbeitnehmer wurde abgelehnt. Die Lohnerrhöhung soll am 10. April in Kraft treten, wenn die Mitgliederversammlungen der Verbände dem Ergebnis der Verhandlungen zustimmen.

In der Buchbranche wurden mit Wirkung vom 1. April nachstehende Lohnsätze vereinbart:

Lehrmädchen im 1. Jahre monatlich	40 Mt.
2. "	70 "
Arbeiterinnen im 1. Jahre nach der Lehre	200 "
Angehende 2. Arbeiterinnen	250 "
2. Arbeiterinnen	300 "
Angehende 1. Arbeiterinnen	375 "
1. Arbeiterinnen	525 "

Auch in der Hosenmacherbranche wurde ein neuer Tarif vereinbart. Die Grundlöhne sind ausgebaut auf einem Stundenlohn von 2,70 Mt. Die Löhne der Zeillohnarbeiterinnen sind nach Altersstufen eingeteilt. Fußneiderinnen erhalten nach halbjähriger Beschäftigung als Fußneiderinnen auf die Löhne der Zeillohnarbeiterinnen einen Zuschlag von 10 v. H. Zur Orientierung unserer Kollegen und Kolleginnen außerhalb Kölns in dieser Branche werden wir die wichtigsten Bestimmungen des Tarifs in der nächsten Nummer veröffentlichen.

Dr. Peteritz (D.S.G.). Am Dienstag, den 13. April, fand hier eine gut besuchte Versammlung, die nicht länger als vom nachmittags 3 bis abends 1/2 Uhr dauerte, statt. Die Fragen, die zur Erörterung standen, rechtfertigten die außergewöhnlich lange Dauer der Verhandlungen. Kollege Kolke-Breslau hielt zunächst einen Vortrag über die in den letzten Monaten in der Konfektions- und Lieferungsbranche geführten Verhandlungen. Er besprach in Sonderheit die Löhne und Verteilung der Arbeiten vom Reichsbefehlungsamt und der Umwidlungskasse. Neben den schon erprobten Geschäftstagen der letzteren führte Redner berechnete Klagen. Während das Reichsbefehlungsamt die letzte Lohnzahlung ab 1. November 1918 schon längst nachgezahlt hat, warten die Schneider, die für die Umwidlungskasse arbeiten, immer noch auf die Erfüllung ihrer Wünsche und Anträge, und zu diesen Kollegen gehören auch die hiesigen. Kollege Kolke machte dann Mitteilung über die neueste Verteilung der Arbeiten vom Reichsbefehlungsamt. In der sich am Bericht des Kollegen Kolke anschließenden Aussprache wurde besonders über die große Arbeitslosigkeit und auch über die ungleiche Verteilung der Arbeiten gelaugt. Die bisherige Verteilung reicht für die 600 hiesigen Beschäftigten des weiten nicht aus.

Im Verlaufe der langen Aussprache wurde auf Antrag eine Kommission von 4 Mitgliedern gewählt, die alle Beschwerden über Verteilung und etwaige Entziehung der Arbeit endgültig entscheiden soll. In diese Kommission wurden gewählt die Kollegen: Poppel, Robert Gehmann, Hildebrand, Paul Volkert und als Ersatzmann Herr Wastlaczki. Diese Kommission hat alle Beschwerden zu erledigen, gleich, ob sie von den Kollegen oder von der Genossenschaft kommen. — Im 2. Punkt der Tagesordnung wurde beschlossen, daß alle Beiträge, auch die für die Zeit, in der es keine Kassenarbeiten gab, nachzahlen sind. Nachdem noch 2 neue Vertrauenskollegen sich gemeldet und ein Duzend Kollegen neu dem Verbande beigetreten waren, wurde die Versammlung mit einem kurzen Schlusswort geschlossen.

Protokoll. Am Montag, den 12. April, hielten wir unsere diesjährige Generalversammlung ab. Vom Vorsitzenden, Kollegen Stöckel, wurde dieselbe eröffnet und geleitet. Aus dem Geschäfts- und Kassenbericht war eine stetige Aufwärtsbewegung von Quartal zu Quartal festzustellen. Mit dem ersten Quartal ist eine Mitgliederzahl von über 70 erreicht. Neben der Lokalkasse besteht eine Vermögenskasse von 21 Mt. Im Laufe des letzten Jahres waren wiederholt Lohnbewegungen. Die erste Verhandlung mit dem Arbeitgeber war am 20. April 1919, wobei der Oberste Tarif zur Einführung kam. An diesem Tage unterzeichneten 11 Firmen den Tarif. Im Juli wurde der Tarif auf insgesamt 37 Arbeitgeber ausgedehnt und zur gleichen Zeit wieder eine Erhöhung durchgeführt. Am 15. Dezember wurde die Kündigung des bisherigen Tarifs beschlossen und die Forderung auf Einführung des Reichstarifs gestellt. Durch die schwere Lebenslage gezwungen, wurde für die Kündigungszeit eine Erhöhung der Leertungszulage von 20% gefordert, die erst nach Androhung des Ausstandes vom 1. Januar 1920 an bewilligt wurde. Am 14. März fanden die ersten Verhandlungen zwecks Einführung des Reichstarifs statt, der bald am folgenden Tage in Kraft trat. Einige Anhänger von Konfektionsgeschäften sträubten sich, den Reichstarif anzuerkennen, weshalb die Kollegen am 24. März in den Streik trat, an dem über 60 Kollegen sich beteiligten. Nach 14-tägiger Dauer fanden unter Leitung des Herrn Stöckel Proteste Einigungsverhandlungen statt, die mit einem vollen Erfolg für uns endeten. Es wurden die Reichstarifstufen III, IV und V mit einem Stundenlohn von 3,25, 3 und 2,75 Mt. eingeführt. Die letzte Stufe kommt so gut wie gar nicht in Frage. — Bei der Vorstandswahl wurden gewählt die Kollegen: Stöckel 1. Vorsitzender, Mosler 2.; Senne 1., Pfalz 2., Kasperer; Schwanke 1., Fiolka 2. Schriftführer; Rainer und Strachotta als Beisitzer, Hüb und Kuffka als Kassieren. — Nachdem Kollege Kolke-Breslau nach einem kurzen Vortrag über die bevorstehenden Reichstarifverhandlungen mit dem Was gehalten hatte, schloß Kollege Stöckel die gut besuchte Versammlung.

Wuppertal. Am 21. März 1920, abends 1/8 Uhr, fand im Hochzeitssaal des Buttenlocher Gartens eine gut besuchte Versammlung unserer beiden Zahlstellen statt. In derselben sprach Bezirksleiter Böder über die gegenwärtige Lage. Den Hauptpunkt seiner Ausführungen bildeten die letzten Ereignisse in Deutschland, bezüglich des Rapp-Puttsches, und die Stellungnahme der christlichen Gewerkschaften hierzu. Redner erklärte, daß überall im Reich in den größeren Städten die christlichen Gewerkschaften in großen Versammlungen ihren Willen kundtaten gegen den Streik, der von der anderen Seite verlangt wurde. Wir christlichen Gewerkschaften sind politisch neutral und beteiligen uns nur an Streiks die notwendig sind, um unsere Lohnforderungen durchzusetzen. Alles andere verwerfen wir ebenso wie die Gewalttaten gegen unsere Regierung, seien sie nun von rechts oder links. Wir halten als christlich geführte Arbeiterschaft fest an unserer Reichsverfassung, welche allein uns die Gewähr bietet, daß jedem Volksteil die demokratische Mitarbeit an den staatlichen Einrichtungen sichergestellt wird. Unsere Aufgabe ist es, in den christlichen Gewerkschaften ist es, in den wirtschaftlichen Fragen die Interessen unserer Mitglieder zu vertreten. Eine Vermischung dieser wirtschaftlichen Fragen mit irgend einer Parteipolitik muß letzten Endes der Arbeiterschaft selbst das Grab schenken.



